

Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Apensen

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 111 Abs. 5 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 90 Abs. 1 Nr. 3 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBL. S.2022) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKitaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470) hat der Rat der Samtgemeinde Apensen in seiner Sitzung am 13.06.2024 die 1. Änderung der Kostenbeitragsatzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Betreuung der Kinder in einer Kindertagesstätte der Samtgemeinde Apensen sind Kostenbeiträge für die Benutzung dieser öffentlichen Einrichtung zu entrichten.
- (2) Das Kindertagesstätten- und Abrechnungsjahr beginnt am 01. 08. des jeweiligen Kalenderjahres und endet am 31. 07. des Folgejahres. Der Kostenbeitrag ist ein Jahresbetrag, der in 12 Teilbeträgen erhoben wird.
- (3) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen der Einkommensgemeinschaft nach § 4. Der zu entrichtende Kostenbeitrag ist der Beitragsstaffelung in § 8 dieser Satzung zu entnehmen.

In den Betreuungspauschalen sind Schließzeiten der Einrichtung während Feiertagen und Ferien sowie für Fortbildungen und Personalimpfungen als auch Abwesenheiten der Kinder durch Krankheit, Urlaub u. ä. bereits einkalkuliert.

- (4) Bei Betreuung des Kindes nach dem 01.08. des Jahres oder bei endgültiger Beendigung der Betreuung vor dem 31.07. des Folgejahres ist ein anteiliger Jahreskostenbeitrag zu entrichten, der sich ausgehend vom Beginn bzw. der Beendigung der Betreuung zum Rest des Abrechnungsjahres ergibt. Für angefangene Monate ist dabei der volle Monatsbetrag zu zahlen.
- (5) Einrichtungen der Samtgemeinde Apensen, die der Betreuung und pädagogischen Förderung gemäß dieser Kostenbeitragsatzung dienen, sind: Die Arche Noah und Die Weltentdecker, Die Kita „Die Freunde“, der Hort „Die Großen Freunde“, Die Kita Beckdorf inkl. ihrer Krippenaußenstelle.

§ 2 Kostenbeitragspflichtige

- (1) Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern, Sorgeberechtigten oder Dritte mit denen das betreute Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt, welches in einer Einrichtung der Samtgemeinde Apensen nach § 1 Abs. 5 betreut werden.
- (2) Bei Kindern im Wechselmodell sind die getrenntlebenden Eltern jeweils hälftig zu den Kostenbeiträgen und Nebenleistungen heranzuziehen.
- (3) Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, auch für die Nebenleistungen.

§ 3

Entstehen und Beendigung der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der ordnungsgemäßen Aufnahme des Kindes und/oder mit dem Tag der Benutzung einer Kindertagesstätte.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht besteht solange, bis das Kind ordnungsgemäß vom Besuch der Kindertagesstätte abgemeldet worden ist und die Einrichtung nicht mehr benutzt.
- (3) Die Kostenbeiträge sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind aus Gründen der Einrichtung fernbleibt, die in seiner Person liegen oder von den Sorgeberechtigten zu vertreten sind, oder die Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen (z.B. bei Auftreten von übertragbaren Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) vorübergehend geschlossen ist.
- (4) Bei einer Unterbrechung der Kindertagesstätten- sowie Hortbenutzung, die 1 Monat unterschreitet (etwa Schließungen oder Verkürzung der Betreuungszeiten aufgrund Personalmangels, Quarantänemaßnahmen oder Einschränkungen in der Betreuung aufgrund staatlich verhängter pandemiebedingter Schutzmaßnahmen) sind auch für diesen Zeitraum die vollen Monatsbeiträge zu entrichten. Ein etwaiger Kostenerlass ist grundsätzlich durch den Rat zu beschließen.

§ 4

Einkommengemeinschaft

- (1) Die Einkommengemeinschaft im Sinne dieser Satzung besteht aus dem in der Kindertagesstätte betreuten Kind und folgenden mit ihm in einem Haushalt lebenden Personen:
 - a) dem oder den Personensorgeberechtigten
 - b) dem nicht personensorgeberechtigten Elternteil,
 - c) der Ehegattin oder dem Ehegatten der oder des Personensorgeberechtigten,
 - d) der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
 - e) der Partnerin bzw. dem Partner, mit dem der personensorgeberechtigte Elternteil in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft im Sinne von § 20 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) zusammen lebt,

Eine Einkommengemeinschaft des Kindes mit beiden Elternteilen wird auch dann unterstellt, wenn die Eltern nicht nur vorübergehend (bis zu 2 Monaten) in einem Haushalt leben, jedoch getrennt wirtschaften.

§ 5 Kostenbeitragshöhe

- (1) Der Jahreskostenbeitrag für die Benutzung während der Betreuungszeiten der Kindertagesstätte ergibt sich durch eine Einstufung der Einkommensgemeinschaft in die höchste Stufe der Staffeltabelle (Regeleinstufung).
- (2) Für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung ist die Betreuung für die Betreuungszeit nach § 22 Abs. 2 Satz 1+2 NKiTaG von 8 Stunden täglich einschließlich der Förderung in Randzeiten, mit Ausnahme der Kosten für Verpflegung und Ausflügen, kostenbeitragsfrei. Weitere Betreuungszeiten sind kostenbeitragspflichtig.
- (3) Auf Antrag wird der Jahreskostenbeitrag unter der Voraussetzung, dass der Einkommensteuerbescheid der Einkommensgemeinschaft für das Jahr beigebracht wird, das dem maßgeblichen Abrechnungsjahr (Stichtag 01.08.) um zwei Jahre vorausgegangen ist (Bemessungsgrundlage), frühestens ab dem 1. des Monats der Antragstellung, nach dem maßgeblichen Einkommen durch Zuordnung zu der entsprechenden Stufe der Staffeltabelle berechnet. Sofern der Einkommensteuerbescheid nicht beigebracht werden kann, können auch andere geeignete Nachweise für die Einkommensermittlung (z.B. Verdienstbescheinigungen) zugelassen werden.
- (4) Eine Einstufung in eine niedrigere Stufe als in die Höchststufe erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Monat der Antragstellung und wird längstens für die Zeit bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres ausgesprochen.
- (5) Die Anspruchsvoraussetzungen werden zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres neu überprüft. Hierfür ist eine eigenständige Beantragung notwendig. Wird eine rechtzeitige Beantragung versäumt, erfolgt die Eingruppierung ab dem folgenden Kitajahr zum 01.08. automatisch gemäß §5 (1).

§ 6 Ermittlung des maßgeblichen Einkommens

- (1) Maßgebliches Einkommen der antragstellenden Kostenbeitragspflichtigen sind die von der Einkommensgemeinschaft nachgewiesene Summe der gemeinsamen Einkünfte gemäß § 2 (2) des Einkommensteuergesetzes (EStG), vermindert um Kinderfreibeträge nach § 32 (6) EStG. Das maßgebliche Einkommen ist insoweit abweichend von der Bemessungsgrundlage zu ermitteln, wobei als Werbungskosten die jeweiligen steuerlichen Pauschalen zugrunde gelegt werden, wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden können.
- (2) Die antragstellende Kostenbeitragspflichtige hat Änderungen ihrer Einkünfte von mehr als 20 v.H. zur Bemessungsgrundlage zu erklären und durch geeignete Nachweise zu belegen.
- (3) Folgendes steuerpflichtiges Einkommen ist zugrunde zu legen:
 - a) Bruttoeinkünfte aus steuerpflichtiger, nichtselbständiger Tätigkeit einschließlich geringfügiger Beschäftigungen, die zusätzlich zu nichtselbständigen Tätigkeiten ausgeübt werden, vermindert um den zu Beginn des maßgeblichen Kindergartenjahres geltenden jährlichen Arbeitnehmer-Pauschbetrages gemäß Einkommenssteuergesetz (EStG)

- b) Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft sowie Gewerbebetrieb:

Anrechnungsfähiges Einkommen aufgrund des Betriebsergebnisses des Berechnungsjahres (Beginn des maßgeblichen Kindergartenjahres) zuzüglich der Absetzungen gemäß der § 7 und 7 b des Einkommenssteuergesetzes (EStG). Die Berechnung erfolgt ab Antragstellung zunächst vorläufig unter Zugrundelegung des Einkommenssteuerbescheides für das Vorjahr zuzüglich der Abschreibungen gem. § 7, 7 b EStG. Liegen diese Unterlagen binnen einer Frist von 2 Monaten nach Antragstellung nicht vor, erfolgt vorläufig die Einstufung in die höchste Stufe der Gebührenstaffel. Das endgültige Betriebsergebnis sowie der Einkommenssteuerbescheid für das Berechnungsjahr sind bis zum 31.12. des Folgejahres einzureichen.

- c) Gewinne aus Vermietung und Verpachtung des Berechnungsjahres (Beginn des maßgeblichen Kindergartenjahres). Der Nachweis ist bis zum 31.12. des Folgejahres durch Vorlage des maßgeblichen Einkommenssteuerbescheides einzureichen. Die Berechnung erfolgt ab Antragstellung zunächst vorläufig unter Zugrundelegung des Einkommenssteuerbescheides für das Vorjahr zuzüglich der Abschreibungen gem. § 7, 7 b EStG. Liegen diese Unterlagen binnen einer Frist von 2 Monaten nach Antragstellung nicht vor, erfolgt vorläufig die Einstufung in die höchste Stufe der Kostenbeitragsstaffel.

Der jeweils ermittelte Betrag ist durch die Anzahl der Monate, in der das maßgebliche Einkommen erzielt wurde, zu teilen. Wurde die Tätigkeit nicht im gesamten Kalenderjahr vor der Antragstellung ausgeübt oder erst im Kalenderjahr der Antragstellung aufgenommen, so ist dieses bei der Berechnung der Werbungskostenpauschale und der Einkünfte anteilig monatsweise zu berücksichtigen.

Zum Einkommen zählen ferner alle anderen Einkünfte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung von einem Mitglied der Einkommensgemeinschaft erzielt werden, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur sowie ohne Rücksicht darauf, ob sie zu den Einkunftsarten im Sinne des Einkommenssteuergesetzes gehören und ob sie der Steuerpflicht unterliegen. Hierzu zählen unter anderem:

- a) Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung der letzten 12 Monate vor Beginn des Kindergartenjahres, bei Antragstellung nach Beginn des Kindergartenjahres 12 Monate vor Antragstellung. Wurde die Beschäftigung vor weniger als 12 Monaten aufgenommen, so sind die Einkünfte ab Beschäftigungsbeginn maßgebend.
- b) Unterhaltszahlungen im Durchschnitt der letzten drei Monate vor Bewilligungsbeginn,
- c) Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in der für den Zeitpunkt des Bewilligungsbeginns bewilligten Höhe,
- d) Leistungen nach dem SGB II und dem SGB III und SGB XII in der für den Zeitpunkt des Bewilligungsbeginns bewilligten Höhe,
- e) Krankengeld oder Verletztengeld in der für den Zeitpunkt des Bewilligungsbeginns bewilligten Höhe, sowie Leistungen aus privaten oder betrieblichen Versicherungen, die dem gleichen Zwecke dienen

- f) Mutterschaftsgeld zuzüglich Zuschusses zum Mutterschaftsgeld in der für den Zeitpunkt des Bewilligungsbeginns bewilligten Höhe,
 - g) Elterngeld, abzüglich des anrechnungsfreien Betrages gem. § 10 Elterngeldgesetz in der für den Zeitpunkt des Bewilligungsbeginns bewilligten Höhe,
 - h) Abfindungen, die ab erster Antragstellung gezahlt wurden, sind ab dem Zuflussmonat auf 12 Monate verteilt anzurechnen,
 - i) Kindergeld und Kinderzuschlag in der zum Zeitpunkt des Bewilligungsbeginns gezahlten Höhe,
 - j) Renten der gesetzlichen Rentenversicherung in der für den Zeitpunkt des Bewilligungsbeginns gezahlten Höhe, sowie Renten aus privaten oder betrieblichen Versicherungen, die dem gleichen Absicherungszweck dienen
 - k) Leistungen nach dem Wohngeldgesetz in der für den Zeitpunkt des Bewilligungsbeginns bewilligten Höhe,
 - l) Auslandseinkünfte in der für den Zeitpunkt des Bewilligungsbeginns bewilligten Höhe. § 11 Abs. 1 und 2 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) Zu berücksichtigen sind außerdem jegliche Einkünfte aus Kapitalvermögen des Kalenderjahres der Antragstellung abzüglich der pauschalierten Freibeträge nach dem Einkommenssteuergesetz. Für die Anrechnung von Sachbezügen (Kost, Wohnung etc.) sind die auf Grund der für die Sozialversicherung zuletzt festgesetzten Werte der Sachbezüge maßgebend; soweit der Wert der Sachbezüge nicht festgesetzt ist, sind der Bewertung die üblichen Mittelpreise des Verbrauchsortes zugrunde zu legen.
- (5) Nicht zu berücksichtigen sind Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck geleistet werden, die nicht der Bestreitung des Lebensunterhaltes dienen.
- (6) Von dem so ermittelten monatlichen Gesamteinkommen sind Unterhaltszahlungen an außerhalb des Haushaltes lebende Kinder sowie getrenntlebende und geschiedene Ehegatten abzuziehen. Werden Unterhaltsleistungen nur unregelmäßig erbracht, wird der Durchschnitt der in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung getätigten Zahlungen zugrunde gelegt. Bestand die Unterhaltsverpflichtung seit weniger als 12 Monaten vor Antragstellung, erfolgt die Durchschnittsberechnung mit dem Beginn der Unterhaltsverpflichtung. Ein höherer als der durch gerichtliche, behördliche oder rechtsanwaltliche Entscheidung festgesetzter monatlicher Unterhaltsbetrag kann nicht abgesetzt werden. Sofern dies nicht vorliegt, gelten als Höchstgrenze die Empfehlungen der jeweils geltenden Düsseldorfer Tabelle

§ 7 Hort

- (1) Für die Hortbetreuung werden während der Schulzeit die Kostenbeiträge für die Zeit von 12:30 bis 14:00 gemäß nachfolgender Staffeltabelle erhoben. Für darüber hinausgehende Stunden werden diese analog der Inanspruchnahme des Früh- und Spätdienstes erhoben.

- (2) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung im Hort muss bis zu der auf dem jeweiligen Anmeldeformular angegebenen Frist erfolgen und ist verbindlich. Eine kurzfristige Abmeldung ist nicht möglich. Bei Nichterscheinen ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

Während der Schulferien werden die Kostenbeiträge für die die reguläre Betreuungszeit im Hort übersteigend angemeldeten Stunden analog der Inanspruchnahme des Früh- und Spätdienstes erhoben. Für die Ermittlung pro angemeldeten Tag und Stunde ist 1/20tel des Betrages für den Früh- und Spätdienst anzusetzen.

§ 8 Beitragstabelle

- 1) Die Kostenbeitragshöhe in den Einrichtungen nach § 1 Abs. 5 bemisst sich ab 01.05.2024 nach der Einstufung in die in der Anlage befindlichen Staffeltabelle.
- 2) Für Hortkinder in der Sharing-Gruppe bemisst sich die Kostenbeitragshöhe nach der In der Anlage befindlichen Staffeltabelle geteilt durch 5 mal die Anzahl der Angemeldeten Betreuungstage.

§ 9 Geschwisterermäßigung

- 1) Als unterhaltsberechtigzte Kinder im Sinne dieser Satzung gelten alle Personen unter 16 Jahren, denen der Kostenbeitragspflichtige zu Unterhalt in Geld oder Naturalunterhalt verpflichtet ist. Personen im Alter von 16 bis 24 Jahren, die mit mindestens einem Kostenbeitragspflichtigen in einem gemeinsamen Haushalt leben und keine Erwerbspersonen sind, werden ebenfalls als unterhaltsberechtigzte Kinder gezählt. Ebenso gelten Personen im Alter von 16 bis 27 Jahren, bei denen eine Schwerbehinderung nachgewiesen und die im gemeinsamen Haushalt mit dem Kostenbeitragspflichtigen leben als unterhaltsberechtigzte Kinder.
- 2) Wenn mindestens zwei unterhaltsberechtigzte Kinder gleichzeitig die Krippe und/oder den Hort besuchen wird ein weiterer Rabatt von 30% auf den niedrigeren Beitrag gewährt.

§ 10 Ausgleichszahlungen

- (1) Werden freie Plätze in den Kindertagesstätten an Kinder vergeben, die nicht in der Gemeinde Apensen oder in der Gemeinde Beckdorf wohnen, so ist der Beitrag der höchsten Stufe zu zahlen. Ermäßigungen nach § 5 Abs. 3 werden nicht gewährt.
- 2) Leistet die Wohnortgemeinde entsprechende Ausgleichszahlungen, erfolgt die Festsetzung des Kostenbeitrages nach § 5 Abs. 1.
- 3) Leistet die Wohnortgemeinde nur anteilige Ausgleichszahlungen, erfolgt die Festsetzung des Kostenbeitrags nach § 2. Zusätzlich ist der Differenzbetrag der Ausgleichszahlungen zu zahlen, max. der Kostenbeitrag der höchsten Stufe.
Die Höhe der anteiligen Ausgleichszahlungen von Wohnortgemeinden im Landkreis Stade richten sich nach der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Stade und den Gemeinden/Samtgemeinden/der Hansestadt Stade über die Übertragung von Aufgaben gemäß § 13 Abs. 1 Nds.AG SGB VIII Betreuung in Kindertagesstätten.

§ 11 **Flexible Öffnungszeiten**

- (1) Flexible Öffnungszeiten können verbindlich für mindestens 6 Monate als zusätzliche Betreuungszeit in Anspruch genommen werden. Änderungen sind 4 Wochen vor Ablauf der 6 Monate schriftlich in der Kindertagesstätte zu beantragen.
- (2) Die flexiblen Öffnungszeiten können nur als volle Stunden gebucht werden. Ein Anspruch besteht auf sie nicht. Die Verfügbarkeit richtet sich nach dem Angebot der Rand- bzw. Mitteldienste der jeweiligen Einrichtung. Ein Bedarf muss nachgewiesen werden.
- (3) Die Ermittlung der Kostenbeiträge der flexiblen Öffnungszeiten pro Stunde richtet sich nach der Einstufung in der Staffeltabelle nach § 8 für zusätzliche Stunden. Für die Ermittlung pro angemeldete Stunde ist 1/20 des Betrages anzusetzen.

§ 12 **Änderung der Betreuungszeiten**

- (1) Die in der Anmeldung des Kindes angegebenen Betreuungszeiten sind bindend und gelten für das gesamte Kindertagesstättenjahr, mind. jedoch 6 Monate.
- (2) Änderungen der Betreuungszeiten für das nachfolgende Kindertagesstättenjahr (ab 01.08.) müssen schriftlich bis spätestens 30.04. des Jahres in der Betreuungseinrichtung angezeigt werden.
- (3) Eine Änderung der Betreuungszeit aus wichtigem Grund kann auch unterhalb des Kindertagesstättenjahres in der Betreuungseinrichtung beantragt werden, hierüber entscheidet der Samtgemeindeausschuss. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Falle jedoch 4 Wochen zum Monatsende und die Änderung ist zum 01. des Folgemonats gültig.
- (4) Die Ermittlung der Gebühren für die neue Betreuungszeit richtet sich nach der Einstufung in den Staffeltabellen nach § 8.

§ 13 **Nebenleistungen „Milch“geld und Mittagessen (Essensgeldpauschale)**

- (1) Es ist ein „Milch“geld zu entrichten. Die Einrichtung deckt damit die Ausgaben für Getränke, kleinere Feiern und Kindergeburtstage. Das „Milch“geld ist für das gesamte Kindergartenjahr am 01. des Aufnahmemonats, danach jeweils zum Beginn des Kindergartenjahres (01.08.) im Voraus zu zahlen ist. Bei Aufnahme innerhalb eines Kindergartenjahres ist das „Milch“geld anteilig für jeden angefangenen Monat zu entrichten.
- (2) Das „Milch“geld beträgt **für Krippenkinder 16,50 EUR** und **für Elementarkinder 27,50 EUR** im Jahr.

(3) Elementarkinder, die länger als fünf Stunden betreut werden, sowie Krippen- und Hortkinder nehmen in der Regel ein Mittagessen ein. Über Ausnahmen, die organisatorisch und pädagogisch vertretbar sein müssen, entscheidet die Leitung der Tageseinrichtung. Für die Teilnahme am Mittagessen ist ein monatlicher Pauschalbetrag zu entrichten. Dieser ist monatlich mit dem Betreuungsentgelt zu bezahlen.

4) Die Essensgeldpauschalen betragen ab dem 01.07.2024 für

Krippenkinder	Betreuung bis 15:00 Uhr	Betreuung über 15:00 hinaus (Snack)
Für 5 Tage/Woche	76,70 EUR/mtl.	80,40 EUR/mtl.
Elementarkinder		
Für 5 Tage/Woche	76,70 EUR/mtl.	80,40 EUR/mtl.
Für 4 Tage/Woche	61,40 EUR/mtl.	64,30 EUR/mtl.
Für 3 Tage/Woche	46,00 EUR/mtl.	48,25 EUR/mtl.
Für 2 Tage/Woche	30,70 EUR/mtl.	32,20 EUR/mtl.
Hortkinder		
für 5 Tage/Woche	67,00 EUR/mtl.	70,15 EUR/mtl.
für 4 Tage/Woche	53,60 EUR/mtl.	56,10 EUR/mtl.
Für 3 Tage/Woche	40,20 EUR/mtl.	42,10 EUR/mtl.
Für 2 Tage/ Woche	26,80 EUR/mtl.	28,10 EUR/mtl.
Für 1 Tag/Woche	13,40 EUR/mtl.	14,05 EUR/mtl.

In den Essensgeldpauschalen sind überschlägig Abwesenheiten durch Krankheit, Ferien, Urlaub oder ähnliches bereits einberechnet.

- 5) Für Kinder, welche in den Ferien den Hort besuchen, wird pro gebuchtes Essen ein Entgelt von 4,25 EUR/Betreuung über 15:00 Uhr hinaus 4,55 EUR erhoben.
- 6) Sollten Kinder Sonderkost wie z.B. Allergiejessen benötigen, so sind pro gebuchten Sonderessen **0,50 EUR** zusätzlich zur monatlichen Pauschale zu erheben. Diese werden gesondert abgerechnet.
- 7) Für Kinder, welche die Notgruppe in der Krippe oder im Elementarbereich in den Sommerferien besuchen, ist Essen verbindlich anzumelden. Und es wird pro Essen ein Entgelt von 4,10 EUR/Betreuung nach 15:00 Uhr 4,30 EUR erhoben
- 8) Eine Abwesenheit des Kindes von weniger als drei Monaten führt nicht zur Reduzierung der Essensgeldpauschale oder des „Milch“geldes.

§ 14 Unzumutbarkeit des Kostenbeitrages

Ist der errechnete Kostenbeitrag dem Kostenbeitragspflichtigen nicht zuzumuten, so kann dieser gemäß § 90 Abs. 2 SGB VIII vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise übernommen werden. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der

Samtgemeinde Apensen ist der Landkreis Stade. Die Anträge auf ganze oder teilweise Übernahme sind rechtzeitig bei diesem zu stellen.

§ 15 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Kostenbeitragsveranlagung, die Festsetzung der Kostenbeitragshöhe und die Festsetzung der Nebenleistungshöhe erfolgen durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Kostenbeiträge und Nebenleistungen sind am 1. jeden Monats fällig und an die Samtgemeinde Apensen – Samtgemeindekasse – zu zahlen. Mit Ausnahme des „Milch“geldes das einmalig als Jahresbetrag pro Kindergartenjahr fällig wird.
- (3) Rückständige Kostenbeiträge und Nebenleistungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 16 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Die Kostenbeitragspflichtigen haben der Samtgemeinde
 - a) Auskünfte zu erteilen und Belege beizubringen, die für die Kostenbeitragsfestsetzung erforderlich sind,
 - b) Änderungen der Verhältnisse, die für die Kostenbeitragsfestsetzung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen,
 - c) auf Verlangen Nachweise vorzulegen oder ihrer Vorlage bzw. Erteilung durch Dritte zuzustimmen.
- (2) Soweit die Kostenbeitragspflichtigen, die eine Beitragsermäßigung geltend machen oder bereits erhalten, ihren Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, wird die Beitragsermäßigung versagt bzw. rückwirkend aufgehoben.

§ 17 Änderungen unter speziellen Bedingungen

In Ausnahmefällen, welche eine Satzungsänderung unmöglich machen oder erschweren (z.B. Ausbruch von Pandemien oder ähnlicher höheren Gewalt) kann der Samtgemeinderat vorübergehende und befristete Ergänzungen oder Änderungen dieser Satzung beschließen. Sollte eine Sitzung durch den Samtgemeinderat nicht möglich sein, so kann die Beschlussfassung gemäß § 89 NKomVG erfolgen.

§ 18 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Kostenbeitragssatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Apensen tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Apensen, den 13.06.2024

Samtgemeinde Apensen
Die Samtgemeindebürgermeisterin

Petra Beckmann-Frelock